

Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der co op Minden-Stadthagen eG

Gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung erlassen Vorstand und Aufsichtsrat mit Zustimmung der Vertreterversammlung die folgende Wahlordnung für die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter.

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt als Listenwahl in der Form der Briefwahl.

§2

Zeitpunkt der Wahl, Wahlleitung

- (1) Die Wahl erfolgt im vierten Jahr nach Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begann, wird nicht mitgezählt. Die Wahl wird von einem Wahlausschuss durchgeführt.
- (2) Die Wahl findet in der Regel innerhalb von neun Monaten nach der letzten ordentlichen Vertreterversammlung innerhalb der Amtszeit statt.
- (3) Nachwahlen von Ersatzvertretern erfolgen, wenn kein Ersatzvertreter mehr vorhanden ist. Durchgeführt wird die Wahl von dem Wahlausschuss, der die letzte ordentliche Wahl durchgeführt hat.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat bestellen in gemeinsamer Sitzung mit getrennten Beschlüssen drei Mitglieder des Wahlausschusses. Die Vertreterversammlung bestellt vier Mitglieder des Wahlausschusses. Die Wahlausschussmitglieder müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlvorstand, der aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Schriftführer besteht. Der Wahlausschuss und der Wahlvorstand werden durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen, geleitet und vertreten.
- (6) Der Wahlausschuss und der Wahlvorstand sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (7) Über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen. Diese sind von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen, die an den Beschlüssen mitgewirkt haben.
- (8) Der Wahlvorstand leitet die Wahl. Er erläßt im Rahmen dieser Wahlordnung die Wahlankündigung und die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Anordnungen. Der Wahlvorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Genossenschaft Wahlbeauftragte, die organisatorische Hilfe leisten.

§ 3

Wahlvorbereitung, Wahlankündigung

- (1) Der Vorstand der Genossenschaft stellt dem Wahlvorstand eine Mitgliederliste zur Verfügung, die als Wählerverzeichnis dient. Der Vorstand der Genossenschaft informiert den Wahlvorstand unverzüglich über Änderungen in der Mitgliedschaft.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für den Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahlankündigung fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung zu wählen sind.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wahlankündigung nach dem anliegenden Muster spätestens acht Wochen vor dem Schluss der Stimmabgabe durch Aushang in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung im Mitgliederinfo der Genossenschaft bekannt zu machen.
- (4) Änderungen in der Mitgliedschaft nach der Bekanntmachung der Wahlankündigung führen nicht mehr zur Veränderung der Anzahl der zu wählenden Vertreter.

§ 4

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können aufgestellt werden von:
 - a) dem Wahlausschuss und
 - b) den Mitgliedern der Genossenschaft.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen Vor- und Zunamen sowie Anschrift der Kandidaten enthalten. Die Mitgliedsnummer soll angegeben werden. Es muß die vorbehaltlose schriftliche Erklärung der Kandidaten vorliegen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden sind.
- (3) Wahlvorschläge von Mitgliedern der Genossenschaft müssen die Unterschriften von 100 Mitgliedern tragen, mit der Angabe von Vor- und Zuname sowie Anschrift, und möglichst auch der Mitgliedsnummer, (Stützunterschriften).
- (4) Der Wahlvorstand setzt eine mindestens zweiwöchige Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge. Formulare für Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand zur Verfügung gestellt.
- (5) Erfüllt ein Wahlvorschlag die festgelegten Anforderungen nicht, so ist dem Erstunterzeichner der Stützunterschriften eine Frist zur Nachbesserung zu setzen. Er gilt als bevollmächtigt, mit dem Wahlvorstand die erforderlichen Absprachen zu treffen. Wird die Nachbesserung nicht fristgemäß erledigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

- (6) Hat ein Mitglied mehrere Wahlvorschläge mit seiner Stützunterschrift unterzeichnet, so ist seine Stützunterschrift auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. Das nächstgenannte Mitglied tritt an seine Stelle.
- (7) Sind weniger Kandidaten vorgeschlagen, als Vertreter und Ersatzvertreter gewählt werden sollen, so sind die Mitglieder aufzufordern, binnen einer vom Wahlvorstand gesetzten Frist weitere Wahlvorschläge einzureichen. Der Wahlvorstand kann den angekündigten Schluss der Stimmabgabe verschieben.
- (8) Enthält ein Wahlvorschlag mehr als die zu wählenden Vertreter bzw. Ersatzvertreter, hat der Wahlvorstand die überzähligen Kandidaten zu streichen, beginnend mit dem letzten Listenplatz.

§ 5

Wahlvorgang

- (1) Die vorgeschlagenen Kandidaten sind mindestens zwei Wochen vor dem Schluss der Stimmabgabe durch Aushang in der Geschäftsstelle der Genossenschaft bekannt zu geben.
- (2) Die Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel durch die Nachnamen der ersten drei Kandidaten bezeichnet. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ergibt sich aus dem Zeitpunkt des Eingangs bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft.
- (3) Spätestens zwei Wochen vor dem Schluss der Stimmabgabe werden die Wahlunterlagen an die Mitglieder versandt.
- (4) Die Wahlunterlagen bestehen aus:
 - a) der Wahlankündigung,
 - b) den Vorschlagslisten,
 - c) einem an den Wahlvorstand adressierten Freiumsschlag (Wahlumschlag) sowie
 - d) dem Stimmzettel
 nach den anliegenden Mustern.
- (5) Über die Kandidaten für Vertreter und Ersatzvertreter wird getrennt abgestimmt. Die Wahl erfolgt auf einem gemeinsamen Stimmzettel.
- (6) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses sollen bei der Auszählung anwesend sein. Der Wahlvorstand überprüft die eingegangenen Umschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit und anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung, öffnet die Umschläge und sammelt alle Stimmzettel. Jeder Wahlumschlag wird in dem Wählerverzeichnis notiert. Nach Öffnung aller Umschläge werden die Stimmen gezählt.
- (7) Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Höchstzahlssystem (d'Hondt). Die Verteilung der Plätze der Vertreter und Ersatzvertreter richtet sich nach der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.
- (8) Liegt Stimmgleichheit vor, so erfolgt eine Losentscheidung unmittelbar im Anschluss an die Stimmauszählung in öffentlicher Sitzung.

§ 6

Wahl bei nur einem Wahlvorschlag

- (1) Sind nur so viele Kandidaten vorgeschlagen, wie Vertreter und Ersatzvertreter gewählt werden sollen, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, wenn nicht binnen einer vom Wahlvorstand zu setzenden Frist von mindestens 10 Tagen ein weiterer Wahlvorschlag eingereicht wird. Die Mitglieder werden darüber informiert. Die Frist rechnet ab Versand der Mitteilung.
- (2) Über die Reihenfolge der Berücksichtigung der Ersatzvertreter entscheidet die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.

§ 7

Wahlergebnis, Wahlunterlagen

- (1) Über den Wahlgang und sein Ergebnis ist ein Protokoll nach dem anliegenden Muster anzufertigen.
- (2) Das Original des Protokolls, die abgegebenen Stimmzettel, sowie das Wählerverzeichnis sind dem Vorstand der Genossenschaft vom Wahlvorstand in einem versiegelten Umschlag zu übergeben. Der Vorstand hat die Unterlagen bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl aufzubewahren.
- (3) Die Gewählten werden vom Wahlvorstand unverzüglich schriftlich über ihre Wahl informiert. Sie werden darauf hingewiesen, dass die Wahl von ihnen als angenommen gilt, wenn sie nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung die Wahl gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich ausschlagen.
- (4) Nach Ablauf der Ausschlagungsfrist gem. Abs. 3 fasst der Wahlausschuss den Beschluss über die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlvorstand erstellt die Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und legt sie in der Geschäftsstelle der Genossenschaft aus.
- (5) Der Vorstand macht die Auslegung der Liste in den in § 50 Abs. 2 der Satzung genannten Blättern bekannt.

§ 8

Anfechtung

Die Anfechtung erfolgt nach den Regeln des § 51 GenG.

§ 9

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 27.06.2002 in Kraft.